



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Organisation und Personal

VORL.NR. 537/09

Sachbearbeitung:

Hermann Schneider, FB 10 ST

Wolfgang Müller, FB 32 J

Datum:

24.11.2009

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt
Gemeinderat

Sitzungsdatum

10.12.2009
17.12.2009

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff: Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Ludwigsburg

Bezug:

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Die Friedhofsordnung der Stadt Ludwigsburg wird wie folgt geändert:

Friedhofsordnung

der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie Art. 13 Abs. 3 und 4 und Art. 16 Abs. 1 und 3 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 2009 folgende geänderte Fassung der Friedhofsordnung vom 04.07.2001 als Satzung beschlossen.

Änderung § 8 Abs. 2 und 6:

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetriebe, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Stadtverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

Folgender Absatz wird neu in § 8 angefügt:

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Inkrafttreten (§ 37):

Die geänderte Fassung der Friedhofsordnung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Sachverhalt/Begründung:

Ziel der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) des Europäischen Parlaments und des Rates, die bis zum 28. Dezember 2009 von den Mitgliedstaaten der EG umgesetzt werden muss, ist es, Schranken für Dienstleister im Binnenmarkt abzubauen. Es sollen Verfahren und Formalitäten vereinfacht und die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erleichtert werden. Dies betrifft sowohl Fälle, in denen sich ein Dienstleister in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen will als auch solche, in denen er nur vorübergehend Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen will. Die Dienstleistungsrichtlinie erlegt den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck umfangreiche Prüfpflichten auf, um festzustellen, ob Beschränkungen bestehen bzw. ob das geltende Recht auf allen Rechtssetzungsebenen (insb. auf Bundes- und Landesebene einschließlich der Selbstverwaltungskörperschaften wie der Kommunen und Kammern) mit den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist.

Aufgrund der Vorgaben der DLR wurde das kommunale Satzungsrecht, soweit es durch die Stadt Ludwigsburg erlassen worden ist, auf die Konformität der Normen überprüft. Änderungsbedarf wurde bei der Friedhofsordnung festgestellt.

Nachfolgend werden die Veränderungen der Friedhofsordnung in Form einer Synopse dargestellt:

Fassung alt:	Fassung neu:
<u>§ 8 Abs. 2:</u> Zugelassen werden nur solche Gewerbebetriebe, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und b) in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Stadtverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.	Zugelassen werden nur solche Gewerbebetriebe, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

Fassung alt:	Fassung neu:
<u>§ 8 Abs. 6:</u> Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Stadtverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.	Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Stadtverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
<u>§ 8 Abs. 7:</u> -	Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Unterschriften:

Nitzsche (FB 10)

i.V. Weber (FB 67)

Verteiler:

Büro OBM/ 3
10/ 1
32/ 1
67/ 1
DIII/ 1